

Benutzungsordnung des Hochschulrechenzentrums der Fachhochschule Stralsund

Vom 24. April 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) hat die Fachhochschule Stralsund folgende Benutzungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bezeichnungen
- § 2 Grundsätze
- § 3 Allgemeine Nutzungsberechtigung
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Entgelt
- § 6 Internet-Nutzung
- § 7 Pflichten und Verantwortlichkeiten der Benutzer
- § 8 Haftung der Benutzer
- § 9 Missbrauch
- § 10 Pflichten des HRZ
- § 11 Haftung des HRZ
- § 12 Ordnungsmaßnahmen
- § 13 Durchführung von Ordnungsmaßnahmen
- § 14 Kontroll- und Eingriffsrechte des HRZ
- § 15 Rechtsbehelfe
- § 16 In-Kraft-Treten

¹ Mitt.bl. BM M-V S. 511

§ 1 Bezeichnungen

(1) Im Folgenden werden bezeichnet

1. das Hochschulrechenzentrum der Fachhochschule Stralsund als das Hochschulrechenzentrum, abgekürzt als HRZ,
2. das Datenkommunikationsnetz der Fachhochschule Stralsund als das Campusnetz,
3. die hier vorliegende Benutzungsordnung des Hochschulrechenzentrums der Fachhochschule Stralsund als die Benutzungsordnung,
4. die Fachhochschule Stralsund als die Hochschule,
5. die Nutzung der Ressourcen und Dienstleistungen des HRZ als Nutzung des HRZ.

(2) Funktionsbezeichnungen werden der leichten Lesbarkeit halber nur in der männlichen Form verwendet.

§ 2 Grundsätze

Das HRZ und das von ihm betriebene Campusnetz sind zentrale informationstechnische Infrastruktureinheiten der Fachhochschule Stralsund, die der Versorgung mit informations-technischen Ressourcen und der digitalen Kommunikation dienen. Ihre Nutzung ist für Forschung, Lehre und Studium sowie zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben an der Hochschule vorgesehen.

§ 3 Allgemeine Nutzungsberechtigung

(1) Die Berechtigung zur Nutzung des HRZ richtet sich nach der vorliegenden Benutzungsordnung sowie nach der Ordnung des Hochschulrechenzentrums der Fachhochschule Stralsund² in der jeweils gültigen Fassung.

² Nach der vom Senat der Hochschule am 16. Dezember 1997 beschlossenen Ordnung sind nutzungsberechtigt:

1. alle Mitglieder der Fachhochschule gemäß § 69 des Landeshochschulgesetzes (a. F.) zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben im Bereich der Lehre, Forschung, Weiterbildung und der Verwaltung,
2. Studenten im Rahmen ihres Studiums,
3. andere Personen und Einrichtungen, soweit die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen des Landes erfolgt und die Belange der Benutzer nach Nummer 1 nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Zulassung zur Benutzung im Sinne des Abs. 1 erteilt der Leiter des HRZ. Über die Zulassung von Nichtmitgliedern der Hochschule wird gesondert entschieden. Das HRZ führt ein Verzeichnis der Benutzer. Jedem Benutzer wird ein Benutzerkennzeichen und ein Passwort zugeordnet, mit denen dieser sich bei der Inanspruchnahme von Anlagen oder Dienstleistungen des HRZ oder des Campusnetzes zu identifizieren hat, sofern das HRZ die entsprechenden Hilfsmittel bereitstellt. Die Verwendung anderer Autorisierungs- und Authentifizierungsverfahren bleibt vorbehalten.

(3) In dem Bescheid über die Zulassung zur Nutzung des HRZ ist auf die Geltung dieser Benutzungsordnung und der Ordnung des Hochschulrechenzentrums der Fachhochschule Stralsund ausdrücklich hinzuweisen.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Nutzung des HRZ ist auf einem Formblatt beim HRZ zu beantragen. Dabei sind insbesondere folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift des Antragstellers sowie ggf. seine Stellung innerhalb der Hochschule,
2. Kurzbeschreibung des Projekts,
3. Name des für das Projekt Verantwortlichen,
4. voraussichtliche Dauer und geschätzter Umfang der Inanspruchnahme,
5. ob personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Der Antrag enthält die Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben sowie die Anerkennung der Ordnung des HRZ, dieser Benutzungsordnung und ggf. bestehender Betriebs- und Entgeltregelungen. Er enthält weiter die Versicherung, dass dem HRZ angezeigt wird, falls das Vorhaben im Rahmen eines Drittmittelprojektes liegt, im Rahmen einer Nebentätigkeit ausgeführt wird oder eine entgeltliche Verwertung der Ergebnisse des Vorhabens stattfindet. Der Antrag ist vom Antragsteller und von dem für das Projekt Verantwortlichen zu unterschreiben.

(2) Für die Nutzung des HRZ im Rahmen der dienstlichen Aufgaben der Mitglieder der Hochschule, bzw. im Rahmen des Studiums für Studenten der Hochschule können die Angaben gemäß Abs. 1 Nummern 2, 3 und 4 entfallen.

(3) Die Verarbeitung von Daten durch die Hochschulverwaltung wird gesondert geregelt.

(4) Änderungen hinsichtlich der gemäß Abs. 1 und 2 zu machenden Angaben sind dem HRZ unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Beginn zu beantragen. Sie ist erst nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung gestattet.

(6) Sofern die Nutzung zur Ausübung einer genehmigten Nebentätigkeit erfolgt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(7) Die Zulassung erfolgt befristet im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Sie kann mit einer zeitlichen Begrenzung der Nutzungszeit sowie mit weiteren Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Soweit die Zulassung nicht lediglich im Rahmen der dienstlichen Aufgaben der Mitglieder der Hochschule bzw. für Studenten im Rahmen des Studiums erfolgt, wird sie schriftlich unter Zuteilung einer Verrechnungsnummer erteilt. Sie gilt nur für das beantragte Vorhaben und für den beantragenden Benutzer; sie ist nicht übertragbar.

(8) Die dem HRZ mit der Zulassung zur Nutzung bekannt gewordenen Daten werden im Sinne des Datenschutzgesetzes behandelt.

§ 5 Entgelt

(1) Die Kosten für die Nutzung des Wissenschaftsnetzes einschließlich Mehrwertdienste werden durch Zahlung eines pauschalen Jahresentgeltes durch die Hochschule abgegolten. Die Inanspruchnahme dadurch nicht erfasster kostenpflichtiger Dienste wird dem Verursacher aufwandsbezogen in Rechnung gestellt; eine Pauschalierung ist möglich.

(2) Die Nutzung der Ressourcen des HRZ für Lehre, Studium und hochschulfinanzierte Forschung ist unentgeltlich.

§ 6 Internet-Nutzung

(1) Die Bereitstellung von Informationen durch Benutzer des Campusnetzes auf Servern der Hochschule, insbesondere über eigene Homepages, im Usenet und über andere Dienste, kann nur erfolgen, wenn die Urheberschaft durch Nennung der für den Inhalt verantwortlichen Person oder Einrichtung zweifelsfrei ersichtlich wird.

(2) Die Bereitstellung von Informationen für Dritte darf nur unter den vorstehend genannten Bedingungen und nur dann erfolgen, wenn der Dritte die „Bedingungen für die Bereitstellung von Informationen im Rechnernetz der FH Stralsund“ anerkannt hat.

§ 7 Pflichten und Verantwortlichkeiten der Benutzer

(1) Jeder Benutzer ist verpflichtet,

1. die Vorschriften der Benutzungsordnung und evtl. Betriebsregelungen einzuhalten,
2. alles zu unterlassen, das den ordnungsgemäßen Betrieb stören könnte (insbesondere ist Missbrauch gemäß § 9 untersagt),
3. Geräte, Anlagen, Datenträger und sonstige Einrichtungen sorgfältig und schonend zu behandeln sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten,
4. ihm bekannt gewordene Störungen, Beschädigungen und Fehler an Anlagen und Datenträgern sowie das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Missbrauch des Campusnetzes im Sinne des § 9 Nr. 4 bis 15 unverzüglich dem HRZ anzuzeigen,
5. bei Inanspruchnahme der Betriebsmittel den Weisungen des Personals des HRZ Folge zu leisten,
6. die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen,
7. die Benutzerkennung gegen missbräuchliche Verwendung durch Dritte zu sichern,
8. einschlägige Datenschutzbestimmungen³ zu beachten sowie für sensitive und personenbezogene Daten die vom HRZ bereitgestellten Sicherheitsmechanismen zu nutzen,
9. aus dem Campusnetz nur solche Daten auf seinen Rechner zu leiten, die für ihn bestimmt oder frei verfügbar sind,

³ insbesondere das Gesetz zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten (Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V) vom 28. März 2002 (GVOBl. M-V S. 154), zuletzt geändert am 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004, S. 2).

10. ihm bekannt gewordene Informationen über fremde Programme und Daten nicht ohne Genehmigung der Berechtigten weiterzugeben oder selbst zu nutzen,
 11. Handlungen zum unberechtigten Erlangen von fremden Programmen und Informationen (z. B. Passwörtern) zu unterlassen,
 12. die für die Nutzung angebundener Netze bestehenden Regeln zu befolgen⁴,
 13. die von der Hochschule in Verträgen vereinbarten Lizenzbedingungen für Benutzersoftware im HRZ einzuhalten, insbesondere die über deren Nutzung in Betriebsregelungen getroffenen Anordnungen zu befolgen,
 14. der Leitung des HRZ in begründeten Einzelfällen zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen,
 15. das HRZ und die Hochschule von Ansprüchen Dritter insbesondere wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, Verletzung von Datenschutzvorschriften und von Urheber-, Lizenz- und sonstigen Schutzrechten freizuhalten.
- (2) Jeder Benutzer ist für die Sicherung seiner persönlichen Daten selbst verantwortlich.

§ 8 Haftung der Benutzer

Die Benutzer haften für alle von ihnen schuldhaft verursachten Schäden (z. B. Beschädigung an Datenverarbeitungsgeräten, Verlust von Datenträgern, Verletzung von Schutzrechten). Die Haftung der Mitglieder der Hochschule beschränkt sich auf grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden.

§ 9 Missbrauch

(1) Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn durch einen Benutzer einer der folgenden Sachverhalte herbeigeführt wird:

1. ungenehmigte Nutzung von Ressourcen oder Dienstleistungen,
2. unberechtigte Verwendung von Benutzungsgenehmigungen,
3. Arbeiten mit einer fremden Benutzerkennung ohne ausdrückliche Zustimmung desjenigen, dem diese Benutzerkennung erteilt wurde,

⁴ Dazu gehört u. a. der „Leitfaden zur verantwortungsvollen Nutzung des Wissenschaftsnetzes“

4. vorsätzliche Verletzung von Zugriffsberechtigungen (z. B. Lesen, Verändern, Löschen oder anderweitiges Speichern von Datenbeständen oder Programmen anderer Benutzer oder des HRZ ohne deren ausdrückliche Genehmigung),
5. Eingriff in die individuelle Arbeitsumgebung eines anderen Benutzers, insbesondere die Störung von Abläufen darin,
6. die Verletzung der Integrität von Informationen, die über die Netze verfügbar sind,
7. jede Art des Mithörens von Datenübermittlungen, ausgenommen sind die Fälle des § 14 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5,
8. fahrlässige oder vorsätzliche Störungen des laufenden Betriebes, insbesondere der Kommunikation auf dem Campusnetz,
9. Nutzung in einem solchen Ausmaße, dass andere Benutzer beeinträchtigt werden, wenn dies bei zumutbarem Aufwand vermeidbar gewesen wäre, insbesondere die Belastung der Netze durch ungezielte und übermäßige Verbreitung von Informationen (Informationsverschmutzung),
10. Ausführen strafbarer Handlungen mit Hilfe der genutzten Ressourcen und Dienstleistungen,
11. Einstellen und Verbreiten von Informationen, die geeignet sind, dem Ansehen der Hochschule zu schaden oder Personen zu verunglimpfen,
12. Download, Upload oder Speicherung urheberrechtlich geschützter Medien,
13. illegaler Medientausch,
14. Verbreiten von Daten und Programmen, die jugendgefährdenden Inhalt haben oder gegen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verstoßen,
15. die Verwendung auf Missbrauch ausgerichteter Hard- und Software.

§ 10 Pflichten des HRZ

(1) Das HRZ ist als Betreiber der zentral bereitgestellten Rechenkapazitäten und insbesondere des Netzes verpflichtet,

1. alle ihm anvertrauten DV-Einrichtungen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Aspekte für die Benutzer bestmöglich zu betreiben, insbesondere für einen im Rahmen der technischen Möglichkeiten sicheren und ununterbrochenen Netzbetrieb zu sorgen und den Verlust von Daten, die unzulässige Verarbeitung von Daten, die Nutzung oder die Kenntnisnahme schutzbedürftiger Daten durch Unbefugte zu verhindern,

2. notwendige Eingriffe zu Zeiten vorzunehmen, wo die Benutzer möglichst wenig gestört werden, und vorhersehbare Einschränkungen der Benutzung mit angemessener Frist anzukündigen,
 3. den Benutzern Informationen über die technischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Nutzung des Netzes zur Verfügung zu stellen,
 4. Einzelregelungen von besonderer Bedeutung für die Benutzer diesen mitzuteilen, wobei besondere Bedeutung u. a. Regelungen haben, die Benutzer zu bestimmten Verhaltensweisen verpflichten oder deren Unterlassung fordern,
 5. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus Verträgen (insbesondere zum Netzanschluss in das Wissenschaftsnetz mit dem DFN-Verein, Lizenzverträge) zu sorgen, soweit sie vom HRZ in Vertretung für die Hochschule wahrzunehmen sind.
- (2) Die Art der Mitteilung bzw. Information gemäß Abs. 1 Nr. 2 bis 4 wird in einer Betriebsregelung festgelegt.

§ 11 Haftung des HRZ

- (1) Die Haftung der Fachhochschule gegenüber Benutzern wird für Bedienstete des HRZ auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung erstreckt sich nur auf Ersatzleistung für unmittelbare Schäden. Der Benutzer hat durch vorbeugende Maßnahmen einen möglichen Schaden so gering wie möglich zu halten.
- (2) Die Fachhochschule Stralsund übernimmt keinerlei Haftung für das korrekte Funktionieren der von ihr betriebenen Anlagen und der von ihr bereitgestellten Software, für die Richtigkeit von Ergebnissen oder für die Einhaltung von Terminen, sowie für Schäden infolge Missbrauchs der Einrichtungen des Campusnetzes.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen sind
1. Berichterstattung an den Rektor der Hochschule, an die Netzverantwortlichen der Fachbereiche und an die Hochschulbibliothek, bei Studenten außerdem an das für die studentische Verwaltung zuständige Dezernat und an den AStA,
 2. Einforderung entstandener Kosten und Entgeltansprüche,
 3. Ausschluss von der Benutzung.

(2) Der Ausschluss von der Benutzung umfasst den Widerruf der Benutzungsgenehmigung und die Sperre der Benutzerkennung.

(3) Über einen dauerhaften Ausschluss eines Hochschulmitglieds von der Benutzung entscheidet der Senat.

(4) Die aus dem Nutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers werden durch einen Ausschluss nicht berührt; insbesondere bleibt der Anspruch der Hochschule auf das vereinbarte Entgelt im Rahmen der erfolgten Nutzung bestehen. Dem Benutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

(5) Bei einem Ausschluss von der Benutzung findet in jedem Falle eine Berichterstattung gemäß Abs. 1 Nr. 1 statt. Außerdem kann das HRZ die Hochschule um die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen (wie Untersagung der Benutzung von Einrichtungen, des Besuchs von Lehrveranstaltungen, Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 9 des Landeshochschulgesetzes) ersuchen.

§ 13 **Durchführung von Ordnungsmaßnahmen**

(1) Ordnungsmaßnahmen können ergriffen werden

1. bei einem eingetretenen oder zu erwartenden schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Betriebsregelungen,
2. bei Missbrauch der Nutzung des HRZ gemäß § 9,
3. bei Missbrauch der Nutzung der informationstechnischen Ressourcen oder Dienstleistungen eines Fachbereichs der Hochschule oder der Hochschulbibliothek im Sinne des § 9,
4. wenn Nutzungsentgelte nicht fristgerecht gezahlt werden,
5. wenn Verstöße gegen Rechte Dritter zu befürchten sind, die eine Haftung des HRZ oder der Hochschule begründen.

(2) Der Leiter des HRZ entscheidet in den Fällen des Abs. 1 nach pflichtgemäßem Ermessen über die zu ergreifende Ordnungsmaßnahme.

(3) In der Regel soll eine Ordnungsmaßnahme nicht ohne Verwarnung und vorherige Anhörung erfolgen. Über eine Ordnungsmaßnahme muss der Benutzer schriftlich unter Angabe der Gründe informiert werden.

(4) Soweit der Ausschluss nicht durch Senatsbeschluss erfolgt, ist gegen ihn der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch wird gemäß § 15 entschieden; er hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Einleitung weiterer disziplinarischer, verwaltungs-, dienst-, zivil- und strafrechtlicher Maßnahmen bleibt vorbehalten.

§ 14

Kontroll- und Eingriffsrechte des HRZ

(1) Daten und Programme, die zu Zwecken des Missbrauchs nach § 9 Nr. 11, 12, 13, 14 oder 15 auf Anlagen des HRZ oder des Campusnetzes bereitgehalten werden, werden ohne vorherige Information des Benutzers unmittelbar gelöscht. Eine erforderliche Sicherstellung durch das HRZ zu Zwecken der Beweissicherung nach § 13 Abs. 5 bleibt davon unberührt. Sichergestellte Daten und Programme sind zu löschen, sobald der Zweck der Sicherstellung erfüllt ist.

(2) Befinden sich Daten und Programme, die zu Zwecken des Missbrauchs nach § 9 Nr. 11, 12, 13, 14 oder 15 bereitgehalten werden, auf anderen, mit dem Netz verbundenen Anlagen, kann das HRZ dem Benutzer eine Frist zu deren Löschung setzen. Kommt der Benutzer der Aufforderung nicht fristgemäß nach, kann das HRZ die Netzanschlussstrecken zu Anlagen des Benutzers, auf denen die angesprochenen Daten oder Programme liegen, stilllegen. Auf diese Folge ist bei der Setzung der Frist hinzuweisen.

(3) Andere Benutzer, die durch die Stilllegung von Anschlussstrecken gemäß Abs. 2 in ihrer Arbeit beeinträchtigt werden, haben Schadenersatzansprüche gegen den missbrauchenden Benutzer, nicht aber gegen das HRZ.

(4) Der Netzverkehr wird nur aufgezeichnet, um technische oder statistische Daten zum Netz zu erhalten. Anschließend werden die Daten gelöscht. Das Campusnetz darf nicht zur Überwachung und Leistungskontrolle von Personen verwendet werden.

(5) Eine Einsicht in die durch Benutzer im Netz bereitgehaltenen oder übertragenen Daten, Nachrichten (Email) und Programme erfolgt grundsätzlich nicht. Inhaltliche Kontrollen dürfen nur im Einzelfall bei begründetem Verdacht auf einen Missbrauch nach § 9 durch den Leiter des HRZ durchgeführt werden. Dies ist zu protokollieren und den betroffenen Benutzern mitzuteilen. Vor einer beabsichtigten Kontrolle ist der Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu hören.

(6) Das HRZ kann vom Internet kommende Informationsangebote ausschließen oder löschen, wenn deren Verbreitung gesetzliche Bestimmungen verletzt.

(7) Der Leiter des HRZ kann den Ordnungsausschuss der Hochschule anrufen, wenn seiner Meinung nach über das Campusnetz bereitgestellte Informationsangebote dem Ansehen der Hochschule schaden. Der Ordnungsausschuss kann das HRZ mit den in Abs. 2 beschriebenen Maßnahmen beauftragen.

(8) Das HRZ darf die zur Einhaltung der Datenschutzgesetze erforderlichen Maßnahmen durchführen.

(9) Werden der Betrieb der zentralen informationstechnischen Ressourcen oder des Campusnetzes oder die Arbeit der Benutzer über einen Anschlusspunkt oder ein Endgerät gefährdet, unzumutbar behindert oder gestört, so kann das HRZ durch geeignete Auflagen bzw. Nutzungsbeschränkungen dem entgegenwirken oder die zugehörigen Anschlussstrecken stilllegen.

§ 15 Rechtsbehelfe

Gegen Regelungen und Entscheidungen des HRZ kann die Senatskommission für Angelegenheiten der Datenverarbeitung angerufen werden. Die Mitwirkung des HRZ an ihrer Entscheidung ist auf das Gehör beschränkt. Die Einlegung von Rechtsmitteln vor dem Verwaltungsgericht bleibt unberührt.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 17. April 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 24. April 2007.

Stralsund, 24.04.2007

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Josef Meyer-Fujara**